

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

30. Jahrgang

Luckenwalde, 19. September 2022

Nr. 29

Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen	2
Übersicht über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 05.04.2022 und vom 13.09.2022	2
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 05.04.2022	2
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 13.09.2022	2
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) – Schmutzwasserbeitragssatzung –	4
Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden	9
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) – Wasseranschlussbeitragssatzung –	15
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	20
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	26
Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	32

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Sonstige Bekanntmachungen

Übersicht über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 05.04.2022 und vom 13.09.2022

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 05.04.2022

VV 04-1/2022 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Der KMS Zossen gibt lt. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 47 Abs. 5 bekannt: Urteil vom 02.11.2021 des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 13.09.2022

VV 10/2022 Neufassung Verbandssatzung

VV 11/2022 Korrektur der Beitragskalkulation Trinkwasser

VV 12/2022 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

VV 13/2022 Korrektur der Gebührenkalkulation 2017 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen

VV 14/2022 Korrektur der Gebührenkalkulation 2018 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen

VV 15/2022 Korrektur der Gebührenkalkulation 2019 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen

VV 16/2022 Korrektur der Gebührenkalkulation 2020 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen

VV 17/2022 Nachkalkulation der Gebührenkalkulation 2021 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen

VV 18/2022 Korrektur der Gebührenkalkulation 2022 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen

VV 19/2022 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

VV 20/2022 Korrektur der Gebührenkalkulation 2017 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen

VV 21/2022 Korrektur der Gebührenkalkulation 2018 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen

VV 22/2022 Korrektur der Gebührenkalkulation 2019 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen

VV 23/2022 Korrektur der Gebührenkalkulation 2020 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen

- VV 24/2022** Nachkalkulation der Gebührenkalkulation 2021 für die Zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- VV 25/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2022 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- VV 26/2022** Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
- VV 27/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2017 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- VV 28/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2018 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- VV 29/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2019 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- VV 30/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2020 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- VV 31/2022** Nachkalkulation der Gebührenkalkulation 2021 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- VV 32/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2022 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- VV 33/2022** Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
- VV 34/2022** Beauftragung eines Prüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022
- VV 35/2022** Dauer der Beauftragung eines Prüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 05.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

VV 04-1/2022 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche
Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer
Süden (KMS Zossen) – Schmutzwasserbeitragssatzung –**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in der Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden: öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) im Gebiet des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden: KMS Zossen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der KMS Zossen Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder

- b) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche, die selbstständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden kann.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.

- (4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
- (5) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Nachkommastellen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 – 4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder – soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder – soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 maßgebend.
- (7) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
- (8) Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke. Tatsächlich bebaute oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzte Grundstücke im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 erreicht, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaute Grundstücke.
- (9) Soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8.
- (10) Der Beitragssatz beträgt **2,12 €/m²** der mit dem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Liegt der nach Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5
Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Vorausleistung nach § 6.

§ 8
Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 28.02.2012 außer Kraft.

Zossen, den 06.04.2022

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

Lt. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 47 Abs. 5 gibt der KMS Zossen folgendes bekannt:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 02.11.2021 im Normenkontrollverfahren zur Wasseranschlussbeitragssatzung des KMS Zossen folgende Entscheidung getroffen:

„§ 3 Abs. 10 der Wasseranschlussbeitragssatzung des Antragsgegners vom 28. Februar 2012 wird für unwirksam erklärt.“

Zossen, den 14.09.2022

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 13.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss VV 10/2022 Neufassung Verbandssatzung

Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden hat in ihrer Sitzung am 13.09.2022 auf Grund der §§ 13 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Komplexsanierung mittlerer Süden“ (KMS Zossen).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Zossen.

§ 2

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, wenn sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

Rechtsnatur des Verbandes

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 4

Mitglieder und Gebiet des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat folgende Mitglieder:
 - a) die Gemeinden:
 - Am Mellensee
 - Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Dahlewitz
 - Rangsdorf
 - b) die Städte:
 - Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, Töpchin einschließlich des bewohnten Gemeindeteiles Waldeck
 - Zossen, für die Ortsteile Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Schünow, Zossen, Wünsdorf.

- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden, ggf. nur das Gebiet des Ortsteiles, für den die Gemeinde oder die Stadt Mitglied ist.

§ 5

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
- a) die öffentliche Wasserversorgung,
 - b) die Schmutzwasserbeseitigung,
 - c) die Niederschlagswasserbeseitigung für
 - aa) die Gemeinde Am Mellensee
 - bb) die Stadt Zossen für die Ortsteile Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Schünow, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt.
- (2) Zu diesem Zweck plant, errichtet und betreibt er die dazu notwendigen örtlichen und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Klärwerke, Kanalnetze, Abfuereinrichtungen und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung und von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung.
- (4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (5) Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen, mit Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.
- (6) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Mitgliedes erstellt wurden, werden diese unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen, wenn er das Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt. Notwendige Anlagen, die von Mitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden, sowie bereits erfolgte und zukünftig verwendbare Planungen, sind durch den Zweckverband einschließlich der im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.
- (7) Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Zweckverband am Ort seines Sitzes eine Verwaltungsstelle.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 7
Die Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied hat je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Bei Beschlüssen, die ausschließlich die Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, zählen nur die Einwohner der Gemeinden bzw. Gemeindeteile, die diese Aufgabe übertragen haben. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die Veröffentlichung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Teilgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum 30. Juni des Vorjahres, maßgebend. Die Stimmen eines Mitgliedes sind einheitlich abzugeben. Beschlüsse gelten als angenommen, soweit die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreicht ist und mindestens drei Mitglieder mit Ja gestimmt haben. Bei Beschlüssen, die ausschließlich die Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, gelten diese als angenommen, wenn beide Mitglieder mit Ja gestimmt haben.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle, ansonsten der an Lebensjahren älteste Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu laden. Die Beschlussvorlagen sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag durch den Verbandsvorsteher in folgenden Regionalausgaben der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“
 - Dahme-Kurier
 - Zossener Rundschauöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden. Dazu kann sie auch Bedienstete des Verbandes, sachkundige Einwohner des Verbandsgebietes und sonstige sachkundige Personen zu beratenden Mitgliedern berufen.
- (6) Weitere Einzelheiten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung enthält die von der Verbandsversammlung erlassene Geschäftsordnung.

§ 8
Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des §12 Abs. 1 GKG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist; sie entscheidet insbesondere über

- a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (Erfolgsplan),
- b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogenen Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 25.000 € überschritten wird,
- c) die Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,
- d) den Abschluss von Verträgen über 5.000 € mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes,
- e) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 25.000 € übersteigt,
- f) Vergabeentscheidungen, sofern ein Wert von 500.000 € überschritten wird
- g) den Vorschlag des zu bestellenden Abschlussprüfers,
- h) die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen der Vertreter in der Verbandsversammlung
- i) Personalentscheidungen ab der Entgeltgruppe 11.

§ 10

Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
- (2) Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung obliegen dem Verbandsvorsteher:
 - a) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogene Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 25.000 € nicht überschritten wird,
 - b) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 25.000 € nicht übersteigt,
 - c) Vergabeentscheidungen, sofern ein Wert von 500.000 € nicht überschritten wird
 - d) Personalentscheidungen bis einschließlich der Entgeltgruppe 10.
- (3) Der Verbandsvorsteher kann Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, allein unterzeichnen, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder ein Geschäft nach Abs. 2 handelt.

§ 11

Stellvertretung des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter der Verbandsleitung für die Dauer von 8 Jahren. Die Stellvertreter sollen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, ihrer allgemeinen Stellvertreter oder Beigeordneten oder der Bediensteten des Zweckverbandes gewählt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der erste Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter der Verbandsleitung. Ist der erste Stellvertreter an der allgemeinen Vertretung der Verbandsleitung gehindert, so ist der zweite Stellvertreter zur allgemeinen Vertretung bestimmt.

§ 12

Hauptamtliche Tätigkeit für den Zweckverband

- (1) Der Zweckverband kann Arbeiter und Angestellte beschäftigen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden die Dienstkräfte sowie etwaige Versorgungslasten entsprechend der Einwohnerzahl nach dem d'Hondtschen System (Höchstzahlverfahren) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandsgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum 30. Juni des Vorjahres, maßgebend.

§ 13

Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Unter Verantwortung des Verbandsvorstehers ist jährlich der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das folgende Wirtschaftsjahr zu erarbeiten und der Verbandsversammlung vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Soweit die sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Bei der Berechnung der Umlage für die einzelne Mitgliedsgemeinde gilt das Folgende:

- a) Die Umlage ist bezogen für die jeweilige übertragene Aufgabe (vgl. § 5 Abs. 1) zu ermitteln, für die der zu deckende Finanzbedarf entsteht. Die Gesamtumlage des Verbandsmitgliedes ergibt sich aus der Summe der Teilumlagen.
- b) Hinsichtlich der zugrunde zulegenden Daten ist der 30. Juni des Vorjahres als Stichtag maßgeblich.
- c) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds, das die Aufgabe übertragen hat, zu der Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder, die die jeweilige Verbandsaufgabe übertragen haben, ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die jeweilige vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl. Soweit Städte oder Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile die jeweilige Aufgabe übertragen haben, ist die entsprechende Einwohnerzahl für den betreffenden Gemeindeteil maßgebend, die von dem zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

§ 14
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen – mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach § 7 Abs. 4 - in folgenden Amtsblättern:
 - für die Ortsteile Motzen und Töpchin der Stadt Mittenwalde, die im Landkreis Dahme-Spreewald liegen, im Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde
 - für die übrigen Verbandsmitglieder im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (5) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form oder Ersatzbekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Zossen, 14.09.2022

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

Beschluss VV 11/2022

Korrektur der Beitragskalkulation Trinkwasser

Beschluss VV 12/2022

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
– Wasseranschlussbeitragsatzung –**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Versammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in der Sitzung am 13.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung (im Folgenden: öffentliche Wasserversorgungsanlage) im Gebiet des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden: KMS Zossen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der KMS Zossen Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgenden Regelungen.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung, bei der Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden, dass Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insofern bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden kann.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.
- (4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
- (5) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4. Weist der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Nachkommastellen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 – 4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder – soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder – soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 maßgebend.
- (7) Bei bebauten Grundstücken in Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
- (8) Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke. Tatsächlich bebaute oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzte Grundstücke im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 erreicht, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaute Grundstücke.
- (9) Soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8.
- (10) Der Beitragssatz beträgt 0,77 €/m² zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer der mit dem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Liegt der nach Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Vorausleistung nach § 6.

§ 8
Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 28.02.2012 außer Kraft.

Zossen, den 14.09.2022

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

Beschluss VV 13/2022	Korrektur der Gebührenkalkulation 2017 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
Beschluss VV 14/2022	Korrektur der Gebührenkalkulation 2018 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
Beschluss VV 15/2022	Korrektur der Gebührenkalkulation 2019 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
Beschluss VV 16/2022	Korrektur der Gebührenkalkulation 2020 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
Beschluss VV 17/2022	Nachkalkulation der Gebührenkalkulation 2021 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
Beschluss VV 18/2022	Korrektur der Gebührenkalkulation 2022 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
Beschluss VV 19/2022	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 13.09.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).
- (3) Die Wassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der vom Wasserzähler erfassten Wassermenge bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom KMS Zossen oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.
- (4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist. Ergibt eine Überprüfung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der KMS Zossen den Wasserverbrauch unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zu Grunde gelegt werden.

- (5) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.
- (6) Soweit die Wassermengen nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

§ 3**Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Nenndurchfluss von

maximal Qn 2,5	3,00 €/Monat
maximal Qn 6,0	7,20 €/Monat
maximal Qn 10,0	12,00 €/Monat
maximal Qn 15,0	18,00 €/Monat
maximal Qn 25,0	30,00 €/Monat
maximal Qn 40,0	48,00 €/Monat
maximal Qn 60,0	72,00 €/Monat
maximal Qn 100,0	120,00 €/Monat
maximal Qn 150,0	180,00 €/Monat
maximal Qn 250,0	300,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3 = 4 m ³ /h	3,00 €/Monat
maximal Q3 = 10 m ³ /h	7,50 €/Monat
maximal Q3 = 16 m ³ /h	12,00 €/Monat
maximal Q3 = 25 m ³ /h	18,75 €/Monat
maximal Q3 = 40 m ³ /h	30,00 €/Monat
maximal Q3 = 63 m ³ /h	47,25 €/Monat
maximal Q3 = 100 m ³ /h	75,00 €/Monat
maximal Q3 = 160 m ³ /h	20,00 €/Monat
maximal Q3 = 250 m ³ /h	187,50 €/Monat
maximal Q3 = 400 m ³ /h	300,00 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde:

- a) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 1,30 €/m³
- b) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 1,13 €/m³
- c) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 1,16 €/m³
- d) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 1,23 €/m³
- e) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 1,39 €/m³
- f) ab dem 01.01.2022 1,41 €/m³

Als Beitragszahler gelten für den Erhebungszeitraum diejenigen, für deren Grundstück spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde. Als Beitragszahler gelten für den jeweiligen Erhebungszeitraum auch diejenigen, für deren Grundstück ein gezahlter Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erst im betreffenden Erhebungszeitraum zurückgezahlt wurde.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde:

- a) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 2,30 €/m³
- b) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 1,94 €/m³
- c) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 1,90 €/m³
- d) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 1,90 €/m³
- e) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 1,88 €/m³
- f) ab dem 01.01.2022 1,87 €/m³

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Trinkwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald die Entnahme von Wasser auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

§ 6
Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7
Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

§ 8
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem KMS Zossen sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10
Umsatzsteuer

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem KMS Zossen anzeigt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 08. Dezember 2021 außer Kraft.

Zossen, 14.09.2022

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

- Beschluss VV 20/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2017 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- Beschluss VV 21/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2018 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- Beschluss VV 22/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2019 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- Beschluss VV 23/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2020 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- Beschluss VV 24/2022** Nachkalkulation der Gebührenkalkulation 2021 für die Zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- Beschluss VV 25/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2022 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- Beschluss VV 26/2022** Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden KMS Zossen)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS
Zossen)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Versammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 13.09.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).
- (3) Die Schmutzwassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem KMS Zossen anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.

- (4) Werden Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom KMS Zossen genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.
- (5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:
- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,
- abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 4.
- (6) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 lit. a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Nenndurchfluss von
- | | |
|------------------------|----------------|
| maximal Qn 2,5 | 8,00 €/Monat |
| maximal Qn 6,0 | 19,20 €/Monat |
| maximal Qn 10,0 | 32,00 €/Monat |
| maximal Qn 15,0 | 48,00 €/Monat |
| maximal Qn 25,0 | 80,00 €/Monat |
| maximal Qn 40,0 | 128,00 €/Monat |
| maximal Qn 60,0 | 192,00 €/Monat |
| maximal Qn 100,0 | 320,00 €/Monat |
| maximal Qn 150,0 | 480,00 €/Monat |
| maximal Qn 250,0 | 800,00 €/Monat |

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3 = 4 m³/h 8,00 €/Monat

maximal Q3 = 10 m³/h 20,00 €/Monat

maximal Q3 = 16 m³/h 32,00 €/Monat

maximal Q3 = 25 m³/h 50,00 €/Monat

maximal Q3 = 40 m³/h 80,00 €/Monat

maximal Q3 = 63 m³/h 126,00 €/Monat

maximal Q3 = 100 m³/h 200,00 €/Monat

maximal Q3 = 160 m³/h 320,00 €/Monat

maximal Q3 = 250 m³/h 500,00 €/Monat

maximal Q3 = 400 m³/h 800,00 €/Monat

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde:

a) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 2,83 €/m³

b) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 2,95 €/m³

c) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 2,86 €/m³

d) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 3,15 €/m³

e) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 2,74 €/m³

f) ab dem 01.01.2022 3,82 €/m³

Als Beitragszahler gelten für den jeweiligen Erhebungszeitraum diejenigen, für deren Grundstück spätestens zum 31.12. eines Kalenderjahres ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde. Als Beitragszahler gelten für den jeweiligen Erhebungszeitraum auch diejenigen, für deren Grundstück ein gezahlter Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erst im betreffenden Erhebungszeitraum zurückgezahlt wurde.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde:

a) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017: 5,78 €/m³

b) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018: 5,54 €/m³

c) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019: 5,27 €/m³

d) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020: 5,35 €/m³

e) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021: 4,30 €/m³

f) ab dem 01.01.2022: 5,38 €/m³

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Schmutzwasseranlagen).

- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

§ 5 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 6 **Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 **Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 trotz Aufforderung des KMS Zossen keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,
 - b) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 08. Dezember 2021 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 01.06.2022 außer Kraft.

Zossen, 14.09.2022

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

- Beschluss VV 27/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2017 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- Beschluss VV 28/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2018 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- Beschluss VV 29/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2019 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- Beschluss VV 30/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2020 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- Beschluss VV 31/2022** Nachkalkulation der Gebührenkalkulation 2021 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- Beschluss VV 32/2022** Korrektur der Gebührenkalkulation 2022 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- Beschluss VV 33/2022** Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Versammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 13.09.2022 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum
- § 4 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1**Benutzungsgebühren**

- (1) Der KMS Zossen erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG des Landes Brandenburg, der Bestimmungen dieser Satzung und der Technischen Satzung über die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts oder des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der 0,5 m³ abgefahrenes Schmutzwasser und/oder Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Die Benutzungsgebühr je 0,5 m³ umfasst das Absaugen, Transportieren und die Reinigung des Schmutzwassers und/oder Klärschlammes einschließlich einer ggf. benötigten Schlauchlänge bis 15 Meter. Für darüber hinausgehende Schlauchlängen wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Schmutzwassers und/oder Klärschlammes mit der am Entsorgungsfahrzeug befindlichen Messanlage durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und von diesem zu dokumentieren.

- (5) Bei der erstmaligen Entsorgung eines Grundstückes ist die benötigte Schlauchlänge, gemessen vom Absaugstutzen am Entsorgungsfahrzeug bis zum Boden der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage, durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und zu dokumentieren. Soweit die Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar sind, gilt der der Grundstücksentwässerungsanlage am nächsten liegende Standort.
- (6) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt (Stillstands- u. Wartezeit) des Grundstückes, Havarie und Notdiensten erhebt der KMS Zossen nach § 2 Abs. 2 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.

§ 2
Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:

a) für den abgefahrenen Grubeninhalt

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017	4,89 EUR/0,5 m ³
für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018	5,14 EUR/0,5 m ³
für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	4,95 EUR/0,5 m ³
für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	5,03 EUR/0,5 m ³
für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	5,06 EUR/0,5 m ³
für den Zeitraum ab dem 01.01.2022	5,14 EUR/0,5 m ³

b) für den abgefahrenen nicht separiertem Klärschlamm:

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017	19,73 EUR/0,5 m ³
für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018	21,00 EUR/0,5 m ³
für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	20,88 EUR/0,5 m ³
für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	22,10 EUR/0,5 m ³
für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	20,42 EUR/0,5 m ³
für den Zeitraum ab dem 01.01.2022	22,70 EUR/0,5 m ³

c) zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017	0,55 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018	0,59 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	0,57 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	0,58 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	0,59 EUR
für den Zeitraum ab dem 01.01.2022	0,58 EUR

- (2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:
- a) Havariedienst Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr:
 - für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 19,89 EUR
 - für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 17,00 EUR
 - für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 15,92 EUR
 - für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 17,36 EUR
 - für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 17,87 EUR
 - für den Zeitraum ab dem 01.01.2022 17,29 EUR
 - b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr:
 - für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 32,80 EUR
 - für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 21,43 EUR
 - für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 18,28 EUR
 - für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 17,80 EUR
 - für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 2,82 EUR
 - für den Zeitraum ab dem 01.01.2022 10,19 EUR
 - c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen:
 - für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 21,07 EUR
 - für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 21,39 EUR
 - für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 36,36 EUR
 - für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 16,91 EUR
 - für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 33,69 EUR
 - für den Zeitraum ab dem 01.01.2022 16,91 EUR

§ 3

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit der Inanspruchnahme der Einrichtung durch Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.

- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührensschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührensschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (7) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.
- (9) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KMS Zossen entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.
Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für den Vorauszahlungspflichtigen.
- (10) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.“

§ 4

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Der Anschlussnehmer wird von seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Auskunftspflicht

- (1) Jeder Pflichtige im Sinne des § 3 Abs. 6, 7 und 8 hat dem KMS Zossen die Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, Festsetzung oder Erhebung der Gebühren erforderlich sind. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit des in die Grundstückentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers und/oder Klärschlammes Auskunft zu geben. Der KMS Zossen kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn das sachdienlich ist.
- (2) Der KMS Zossen oder von Ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle Ermittlungen aufnehmen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben die Ermittlungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten, auf Verlangen des KMS Zossen auch unter Vorlage von Unterlagen.

§ 6
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch in den Fällen, in denen solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden sollen; in diesen Fällen muss die Anzeige einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass der KMS Zossen und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können, und die dazu erforderliche Unterstützung nicht leisten oder
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen dem KMS Zossen schriftlich anzeigt oder
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dem KMS Zossen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe beeinflussen oder
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben beeinflussen, nicht schriftlich einen Monat im Voraus dem KMS Zossen anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € gemäß des § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 05. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 08. Dezember 2021 außer Kraft.

Zossen, 14.09.2022

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

Beschluss VV 34/2022 Beauftragung eines Prüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Beschluss VV 35/2022 Dauer der Beauftragung eines Prüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses